

**Wirtschaftsplan
der Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung „Energieprojekte
Verbandsgemeinde Zell“
für das Wirtschaftsjahr 2015**

vom 17.04.2015

Der Verwaltungsrat hat aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. c) der Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung „Energieprojekte Verbandsgemeinde Zell“ den nachstehenden Wirtschaftsplan am 13.04.2015 beschlossen. Der Wirtschaftsplan enthält folgende Festsetzungen:

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgestellt:

1. im Erfolgsplan	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 €
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen auf	60.741,00 €
die Ausgaben auf	60.741,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Es sind keine Kreditermächtigungen vorgesehen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Es sind keine Ermächtigungen vorgesehen.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Zell (Mosel), den 17.04.2015

Karl Heinz Simon
Bürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 17.04.2015
Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)

(Siegel)

Karl Heinz Simon,
Bürgermeister